



Geburt eines Kindes in Griechenland von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

12.05.2022

Einzureichende Dokumente

- Anerkennung durch einen Notar im Original oder nur durch den Notar beglaubigte Kopie (Πρωτότυπο έντυπο αναγνώρισης από συμβολαιογράφο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το συμβολαιογράφο μόνο)
- Geburtsurkunde mit Eintrag der Anerkennung und Vermerk des Vornamens, beglaubigte Kopie durch das Zivilstandsamt (Ληξιαρχική πράξη γεννήσεως του παιδιού που αναφέρει την αναγνώριση και το όνομα του παιδιού, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Geburtsurkunde, beglaubigte Kopie durch das Zivilstandsamt (Ληξιαρχική πράξη γεννήσεως, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Original der Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Zivilstandsausweis im Original (Πιστοποιητικό οικογενειακής κατάστασης σε πρωτότυπο)
 - b) Im Falle einer Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
 - c) Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung
- Kopie des Reisepasses oder Identitätskarte

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können ggf. weitere Unterlagen verlangt werden.

Beglaubigung (Apostille)

Alle ausländischen Originaldokumente müssen mit der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) versehen sein, die von der zuständigen griechischen dezentralen Verwaltung ausgestellt wird. Link der verschiedenen dezentralen Verwaltungen in Griechenland:

https://fr.wikipedia.org/wiki/Dioc%C3%A8se_d%C3%A9centralis%C3%A9

Übersetzung

Nach Anbringung der Apostille muss das Dokument ausschliesslich in eine Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt werden. Die Übersetzung muss vom griechischen Aussenministerium basierend auf des ELOT-Hellenic-Standards (von den griechischen Behörden angewandte Transkription griechischer Schriftzeichen ins Lateinische) oder von einem beglaubigten Übersetzer Ihrer Wahl durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass elektronische Übersetzungen, die von anerkannten Übersetzern des griechischen Aussenministeriums über <https://www.mfa.gr/ypiresies-gia-ton-politi/metafrastiki-ypiresia/i-metaphrastiki-ypiresia.html> durch Beschluss Nr. 4781/2021 des Ministeriums angefertigt wurden, akzeptiert werden. Diese Übersetzungen haben keine handschriftliche Unterschrift mehr, sondern erwähnen oben auf der Seite einen digitalen Code.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden.
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.